

Brandschutzordnung
Fachhochschule Flensburg
Kielseng 15a

1. Allgemeines

- 1.1 Die bei einem Brandausbruch erforderlichen Maßnahmen werden durch diese Brandschutzordnung geregelt.
- 1.2 Mindestens einmal jährlich ist die Brandschutzordnung allen Hochschulmitgliedern der Fachhochschule bekanntzugeben.

2. VORBEUGENDE BRANDSCHUTZMAßNAHMEN

- 2.1 Durch die Hochschulleitung ist mit den Hochschulmitgliedern der Fachhochschule Flensburg einmal jährlich eine Feueralarmübung durchzuführen und aktenkundig festzuhalten.
- 2.2 Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.
- 2.3 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
- 2.4 Streichhölzer und Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern oder Aschenbehältern abgelegt und müssen sorgfältig gelöscht werden.
- 2.5 In den Räumlichkeiten der Fachhochschule Flensburg ist das Rauchen verboten. Rauchverbote sind unbedingt einzuhalten.
- 2.6 Brennende Kerzen - z.B. an Adventskränzen und -gestecken dürfen nur mit Genehmigung der Hochschulleitung aufgestellt werden. Sie bedürfen der ständigen Aufsicht, da erhöhte Brandgefahr besteht.
- 2.7 Gefahrstoffe dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.
- 2.8 Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.
- 2.9 Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort dem Gebäudemanagement (Tel.: 1499/1804) oder dem Sicherheitsbeauftragten (Tel.: 1559) zu melden.
- 2.10 Schadhafte Steckdosen und Elektro- bzw. Gasleitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren bzw. auszutauschen. Durchgebrannte Sicherungen sind ebenfalls nur durch Fachkräfte auszutauschen.
- 2.11 Rauch und Feuerschutztüren dürfen nicht verkeilt oder zugestellt werden.
- 2.12 Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.
- 2.13 Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- 2.14 Alle Personen sind über die Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen.
- 2.15 Alle Personen einschließlich der MitarbeiterInnen von Fremdfirmen, die auf dem Grundstück tätig werden, haben sich an die Brandschutzordnung der Fachhochschule zu halten.

3. VERHALTENSREGELN IM BRANDFALL

- 3.1 Im Schadensfall sollen die Personen Ruhe und Besonnenheit wahren.
- 3.2 Menschen retten, Personen warnen, Behinderten helfen und aus dem Gefahrenbereich bringen. Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.
- 3.3 Jeder Brand ist sofort zu melden über

Telefon: **0 – 112**

mit genauer Angabe von Ort, Brandart, gefährdeten oder verletzten Personen oder über den nächsten Druckknopffeuermelder. Im Notfall sind folgende Stellen/Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) Präsidium der Hochschule **0461/805-1203**
- b) Hauservice **0461/805-1499 oder 1206**

- 3.4 Der Brand sollte nur mit den vorhandenen, geeigneten und nächstgelegenen Löschgeräten (Löschdecke, tragbare Feuerlöschgeräte) sofort bekämpft werden.
- 3.5 Bei Bränden an elektrischen Geräten ist der Strom sofort abzuschalten.
- 3.6 Der Räumungsalarm kann von allen Personen ausgelöst werden. Er kann telefonisch (Rundruf) oder durch Ausrufen ausgelöst werden.

- 3.7 Die InstitutsleiterInnen, DozentInnen oder deren VertreterInnen sorgen für das Räumen der Arbeitsplätze. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet. Im Brand- oder Katastrophenfall ist der Aufzug nicht zu benutzen.

- 3.8 Fenster und Türen sind beim Verlassen des Raumes zu schließen.
- 3.9 Sollte der Fluchtweg aus der Abteilung oder aus dem Geschoss abgeschnitten sein, bleiben die Personen in diesem Bereich. Die Türen sind zu schließen. Die Fenster sind je nach Lage und Umfang des Brandes zu öffnen, um sich bemerkbar machen zu können.

- 3.10 Der Sammelplatz befindet sich auf der Grünfläche zwischen der Forschungshalle und der Straße.

- 3.11 Nach der Räumung ist die Vollständigkeit der Abteilungen festzustellen und dem Präsidium zu melden. Die Meldung muss enthalten:

- a) Abteilung
- b) Anzahl der Personen
- c) Namen der vermissten Personen
- d) Name des verantwortlichen Institutsleiters

Die oder der Verantwortliche beendet den Alarmzustand.

- 3.12 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr sollte von ortskundigen Bediensteten eingewiesen werden.

- 3.13 Den Anordnungen der Feuerwehr und der Dienststellenleitung ist Folge zu leisten.

4. VERHALTEN NACH BRÄNDEN

- 4.1 Benutzte Feuerlöschgeräte sind nach erfolgtem Einsatz der Verwaltung zu melden. Darüber hinaus ist darüber zu informieren, wenn ein Entstehungsbrand ohne Anwesenheit der Feuerwehr gelöscht worden ist.

- 4.2 Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

- 4.3 Brandmeldeanlagen, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

- 4.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

5. VERBOTENE HANDLUNGEN

5.1 Es ist untersagt:

- Feuerlöschgeräte missbräuchlich zu benutzen, ihre Zugänglichkeit und Einsatzbereitschaft zu mindern oder sie von ihrem Standort zu entfernen
- Treppenträume und Flure durch Einbringen von Möbeln, Fahrrädern, Verpackungsmaterialien u. ä. in ihrer Nutzung einzuengen bzw. die Brandlast zu erhöhen
- Türen zu Treppenträumen und Fluchtwegen ständig geöffnet zu halten oder in Fluchtrichtung zu verriegeln
- die Aufzüge im Brand- und Katastrophenfall zu benutzen
- Hinweisschilder sowie Sicherheitszeichen und -schilder zu verändern, zu verdecken oder zu entfernen
- beim Umgang mit Stoffen, die als feuergefährlich oder explosionsfähig gekennzeichnet sind, zu rauchen oder offenes Feuer zu benutzen
- Verbrennungsrückstände wie Asche und ähnliche Stoffe so aufzubewahren bzw. zu beseitigen, dass Brandgefahr entsteht

6. BRANDSCHUTZÜBUNGEN UND BELEHRUNGEN

Das Personal und die Studierenden sind gehalten, an Brandschutzübungen und Belehrungen über das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall teilzunehmen.

7. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern der Fachhochschule bekannt zu geben. Die Brandschutzordnung vom 20.07.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Flensburg, den 29. Februar 2012



Sabine Christiansen
Kanzlerin